

| |
|---|
| 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg |
|---|

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 S. 57, letzte Änderung vom 04.01.2018 (GVOBl S. 6) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 25.06.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.08.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Großenwiehe erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 „**Ständige Ausschüsse**“ wird nach der Aufzählung der Ausschüsse wie folgt geändert:

In die Ausschüsse zu a), b), c), d) und e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.08.2020 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 25.08.2020

(LS)

gez.

(Michael Schulz)
- Bürgermeister -